

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rastow vom 14. Juli 2015 folgende Satzung erlassen.

Satzung über die Nutzung der Gemeindebibliothek und Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 03. August 2015

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rastow betreibt die Gemeindebibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Dienstleistungen der Gemeindebibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Audio- CDs, DVDs und andere zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern.

§ 2

Anmeldung

- (1) Der künftige Benutzer (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) hat sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes, dass die Anschrift nachweist, anzumelden.
- (2) Die Anmeldung von Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird der Benutzungsvertrag mit dem Minderjährigen vollgültig. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren zu begleichen. Bei der Anmeldung von Minderjährigen legt der gesetzliche Vertreter das unter § 2, Abs. 1 genannte Dokument vor.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung der Gemeinde Rastow über die Nutzung der Gemeindebibliothek und Erhebung von Benutzungsgebühren an und stimmt gleichzeitig zu, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg- Vorpommern (DSG MV).
Folgende Daten werden vom Benutzer erhoben:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift sowie Telefon oder Email Adresse.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen der erhobenen Daten unverzüglich zu melden. Bei Minderjährigen erfolgt die Meldung durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihfrist für Medien beträgt 4 Wochen. Ausgenommen hiervon sind DVDs und Blue-rays deren Ausleihfrist auf eine Woche beschränkt wird.
- (2) Die Ausleihfrist kann einmal verlängert werden, wenn für das Medium keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.
- (4) Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist der Benutzer verantwortlich.
- (5) Das Bibliothekspersonal kann vorübergehend Ausleihbeschränkungen für bestimmte Medien vornehmen, Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungspflichten abhängig gemacht werden.

§ 4

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige oder sein gesetzlicher Vertreter, auf dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Für Schäden an oder den Verlust von entliehenen Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er hat die Gemeindebibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.
- (7) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5

Verhalten in den Gemeindebibliotheksräumen

- (1) In allen Räumen der Gemeinde- und Schulbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Gemeindebibliotheksräumen untersagt.
- (3) Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben.
- (4) Den Anweisungen des Personals der Gemeindebibliothek ist Folge zu leisten.
- (5) Benutzer, die gegen diese Bestimmung verstoßen, können andauernd oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Eine Haftung von Wertsachen übernimmt die Gemeinde nicht.
- (7) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Eltern. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Ausleihe von DVDs und Blue-rays.
- (2) Das Benutzen der Einrichtungen sowie das Entleihen von Büchern und anderen Medien innerhalb der Leihfrist ist bei Zahlung der Jahresgebühr gebührenfrei.
- (3) Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

a)	Ausleihe je DVD:	1,50 €
	je Blue-ray:	2,00 €
b)	Jahresgebühr	
	Erwachsene	15,00 € (18-65 Jahre)
		10,00 € (ab 65 Jahre)
	Jahresgebühr Auszubildende, Kinder und Schüler	kostenlos

- (4) Die Voraussetzungen der Ermäßigungstatbestände sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühren nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a sind sofort fällig und beim Bibliothekspersonal zu begleichen.

- (6) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht.

Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre angefangene Woche pro Medieneinheit	1,00 €
vierte bis achte Woche pro Medium und Woche	1,50 €
Die Säumnisgebühren werden bis zu folgender Obergrenze erhoben für Erwachsene	30,00 €
für Jugendliche ab 12 Jahren	15,00 €

§ 7 Medienersatz

Drei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zu ersetzen. Weiterhin werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Mahnkosten und Säumnisgebühren gemäß dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Gemeindebibliothek und Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Rastow für die Gemeindebibliothek vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Rastow, den 03. August 2015

(DS)

E. Scharlaug
Bürgermeister